

02.03.2020

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen**

**Neubau Zentralklinikum – Planungskostenvertrag für den Bebauungsplan  
„Gesundheitspark Hochrhein, Albbruck“**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	18.03.2020	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Planungs- und Bauausschusses stimmt der Kreistag, dem Planungskostenvertrag zwischen der Gemeinde Albbruck und dem Landkreis Waldshut für den Bebauungsplan „Gesundheitspark Hochrhein, Albbruck“ zu.

## **Sachverhalt**

Der Landkreis Waldshut beabsichtigt auf den Flächen des ehemaligen Bebauungsplangebiets „Bannhag“ in Albrück den Neubau des Klinikums Hochrhein zu realisieren.

Der Bebauungsplan Bannhag hat für das neue Vorhaben keine Gültigkeit und ist daher neu aufzustellen. Die Gemeinde Albrück führt dazu ein Bebauungsplanverfahren durch, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der Flächen des Landkreises zu schaffen und die bauliche Entwicklung städtebaulich zu ordnen.

Das Bauleitplanungsverfahren erfolgt in enger Abstimmung mit der Gemeinde Albrück und wird juristisch von der Rechtsanwaltskanzlei Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner, Stuttgart begleitet.

Zwischen der Gemeinde Albrück und dem Landkreis Waldshut wird dazu ein Planungskostenvertrag geschlossen.

## **Inhalte des Planungskostenvertrages**

Mit dem Planungskostenvertrag verpflichtet sich der Landkreis, die Kosten der städtebaulichen Planung und der Vorbereitung der Planung für das künftige Bebauungsplangebiet „Gesundheitspark Hochrhein, Albrück“ zu tragen.

Das Gebiet umfasst die seitens des Kreises gekauften Flächen – ausgeschlossen des Dreiecks nördlich der B34 – sowie ggfs. Flächen, die zur Verkehrsanbindung des Klinikums an die B34 benötigt werden sowie Flächen, die für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Kosten umfassen die Entwurfsvermessung, die Änderung des Flächennutzungsplans, die Erstellung des Bebauungsplans und soweit erforderlich, die Grünordnungsplanung samt Planung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und die Erstellung des Umweltberichts. Ebenfalls inbegriffen sind die Kosten für erforderliche Gutachten sowie für die Verfahrenssteuerung und die rechtliche Begleitung des Planungs- und Genehmigungsverfahrens.

Die Beauftragung der Planer und Fachgutachter erfolgt durch die Gemeinde Albrück im Einvernehmen mit dem Landkreis. Dies gilt auch für die Beauftragung des Anwaltsbüros Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner Rechtsanwälte, Stuttgart.

## **Empfehlung und weiteres Vorgehen**

Die Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses haben den Planungskostenvertrag in der Sitzung am 04.03.2020 vorberaten und empfehlen dem Kreistag einstimmig, dem Planungskostenvertrag zuzustimmen.

## **Finanzierung**

Die Mittel sind im Kreishaushalt 2020 im Rahmen der Investitionsmittel für den Neubau vorgesehen.

Dr. Martin Kistler  
Landrat